**Muster für möglichen Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Blick auf die beim Bundesverfassungsgericht zum Masernschutzgesetz anhängigen Verfassungsbeschwerden**

*(z.B. im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen eine Ordnungsverfügung oder im Rahmen eines Einspruchsverfahrens gegen einen Bußgeldbescheid****)***

Ich rüge hiermit die **Verfassungswidrigkeit** der maßgeblichen Bestimmungen des Masernschutzgesetzes (hier: § 20 Abs. 8 ff IfSG).

Die Betroffenen werden durch die angefochtenen Maßnahmen des Masernschutzgesetzes in ihren Grundrechten aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG (Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit der Kinder bzw. betroffene Mitarbeiter), aus dem Grundrecht auf Artikel 6 Abs. 2 GG (Elternrecht) und in dem Grundrecht aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (Gleichbehandlung) verletzt.

Zur Begründung der Verfassungswidrigkeit beziehe ich mich auf das Rechtsgutachten von Prof. Stephan Rixen (Universität Bayreuth) „Verfassungsfragen der Masernimpfpflicht: Ist die Impfpflicht nach dem geplanten Masernschutzgesetz verfassungswidrig?“ (Stand: 11.10.2019).

Das Rechtsgutachten ist hier abrufbar:

 <https://individuelle-impfentscheidung.de/fileadmin/Downloads/Rechtsgutachten_Rixen_Langfassung.pdf>

Das Rechtsgutachten behandelt die Frage der Verfassungswidrigkeit zwar auf Basis des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum Masernschutzgesetz. Wesentliche Grundaussagen des Gutachtens treffen jedoch auch auf das Masernschutzgesetz in der Form zu, wie es vom Bundestag beschlossen und wie es in Kraft getreten ist.

Vor dem Bundesverfassungsgericht sind aktuell noch mindestens sechs Verfassungsbeschwerden gegen Bestimmungen des Masernschutzgesetzes anhängig:

1 BvR 469/20

1 BvR 470/20

1 BvR 471/20

1 BvR 472/20

1 BvR 588/20

1 BvR 438/21

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.

BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2020 – 1 BvR 469/20, 1 BvR 470/20 –, http://www.bverfg.de/e/rk20200511\_1bvr046920.html

Gleichzeitig hatte das BVerfG in diesem Beschluss jedoch auch ausgeführt, dass die Entscheidungen über die Verfassungsbeschwerden weitergehender Prüfungen bedürfen. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

*„Die Verfassungsbeschwerde ist zumindest nicht von vornherein unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dies bedarf einer* ***eingehenden Prüfung****, die im Rahmen eines Eilverfahrens nicht möglich ist.“*

Vier dieser Verfassungsbeschwerden finden sich mittlerweile auf der Website des BVerfG in der "Übersicht für das Jahr 2022" des Ersten Senats mit folgendem Text: (Verfahren Nr. 26 dieser Liste):

*"Verfassungsbeschwerden gegen § 20 Absatz 8 Sätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 9 Sätze 1 und 6 und Absatz 12 Sätze 1 und 3 sowie in Verbindung mit Absatz 13 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10. Februar 2020 (BGBl I S. 148), wonach eine Betreuung von Kindern unter anderem in einer Kindertagesstätte nur noch bei Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes oder einer Immunität gegen Masern erfolgen darf."*

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2022/vorausschau_2022_node.html>

Der Vorspann des Bundesverfassungsgerichts zu den Jahresvorschauen lautet:

*"Das Bundesverfassungsgericht gibt jedes Jahr eine* ***Übersicht wichtiger Verfahren*** *heraus,* ***in denen es während des laufenden Jahres eine Entscheidung anstrebt."***

Das Bundesverfassungsgericht strebt mittlerweile eine Entscheidung über diese anhängigen Verfassungsbeschwerden zum Masernschutzgesetz noch im Laufe des Jahres 2022 an.

Mit Blick auf diese absehbare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die anhängigen Verfassungsbeschwerden gegen das Masernschutzgesetz beantrage ich das

**Ruhen des Verfahrens**

anzuordnen, um den Ausgang dieser Verfassungsbeschwerden abzuwarten.